Verwaltungsvorschriften

Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit - Stand 1. Januar 2020 –

Gl.Nr. 2130.115

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 19. November 2019 – IV 533 -

Lfd. Nr.	Name/Ort der Niederlassung	Anerkannt für die Fachrichtungen*)	Anerkannt bis zum
1	Dipl.-Ing. Bernd Abeling, Osterhusumer Straße 130, 25813 Husum	MaMeH	31.12.2022
2	Dipl.-Ing. Rafikh Ben-Hassen, Fraunhoferstraße 1 c, 25524 Itzehoe	MaMe	30.9.2021
3	Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Am Flugplatz 4, 23560 Lübeck	MaMeH	28.1.2024
4	Dipl.-Ing. Michael Bruhn, Großflecken 66 a, 24536 Neumünster	MaMe	31.8.2024
5	Dipl.-Ing. Wigand Grawe, Preußerstraße 1-9, 24105 Kiel	Ma	31.1.2023
6	Dr.-Ing. Florian König, Gutenbergring 20, 25541 Brunsbüttel	Ma	31.10.2020
7	Dipl.-Ing. Stefan Mohn, Berliner Straße 2, 24768 Rendsburg	MaMeH	31.12.2020
8	Dipl.-Ing. Rainer Mohn, Bahnhofstraße 16, 24109 Melsdorf	MaMeH	28.2.2022
9	Dipl.-Ing. Hans-Werner Oemig, Neufeld Haus, Westring 455, 24118 Kiel	Ma	30.9.2020
10	Dr.-Ing. Andreas Petersen, Eckernförder Straße 315, 24119 Kronshagen	MaMeH	30.4.2023
11	Dipl.-Ing. Olaf Petersen, Sauerbruchstraße 39-41, 24537 Neumünster	Ma	30.9.2021
12	Dipl.-Ing. Klaus Reichenberger, Europastraße 33, 24976 Handewitt	MaMeH	31.8.2020
13	Dr.-Ing. Günther Schall, Rungholtstraße 9, 25746 Heide	MaMeH	31.12.2022
14	Dr.-Ing. Joachim Scheele, Weidestraße 7, 23701 Eutin	MaMeH	30.4.2023
15	Prof. Dr.-Ing. Angelika Scheel, Heidekoppel 4, 24558 Henstedt-Ulzburg	MaMe	31.1.2023
16	Dipl.-Ing. Bernd Stark, Neufeldhaus, Westring 455, 24118 Kiel	Ma	30.6.2020
17	Dipl.-Ing. Kai Trebes, Preußerstraße 1-9, 24105 Kiel	MaMeH	30.11.2021
18	Dr.-Ing. Johannes Vogt, Langenharmer Weg 33, 22844 Norderstedt	MaMeH	30.6.2020
19	Dr.-Ing. Michael Wichers, Fördepromenade 12, 24944 Flensburg	MaMeH	28.1.2024
20	Dr.-Ing. Udo Woltmann, Möllner Straße 33 a, 23909 Ratzeburg	MaH	30.9.2020

*) Ma = Massivbau
Me = Metallbau
H = Holzbau

Das Verzeichnis vom 20. Dezember 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 27)*) sowie die Änderungen 2019 werden aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 1189

*) Gl.Nr. 2130.112

Ersatz von Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes an privateigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind

Gl.Nr. 2036.49

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 2019 - VI 1110 - 0336.01.32-001 -

An alle Landesbehörden
nachrichtlich:
An alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ich gebe folgendes bekannt:

„1 Grundlage für die Erstattung von Sachschäden sind § 83 LBG und § 36 SHBeamtVG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Ersatzleistung für Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen setzt voraus:

1.1 Die Dienstreise ist nach § 2 Abs. 1 BRKG angeordnet oder genehmigt worden.

1.2 Der Schaden ist in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Dienstreise im Sinne von § 2 Abs. 2 BRKG eingetreten.

1.3 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt.

1.4 Falls ein während der Dienstreise abgestelltes Fahrzeug beschädigt worden ist, muss sich der Grund zum Verlassen des privateigenen Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes (z.B. Abstellen des Kraftfahrzeuges und Verrichten des Dienstgeschäftes oder Unterbrechung des Dienstes zur Einnahme einer Mahlzeit während der Mittagspause usw.) ergeben haben.

1.5 Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

2 Schadensersatz kann in folgendem Umfang geleistet werden:

2.1 Es werden die für eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertminderung oder Wert verbessernder Maßnahmen aufzuwendenden Kosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles, ersetzt. Die Kosten sind durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen für Kraftfahrzeuge oder die Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparaturkostenrechnung einer Fachwerkstatt nachzuweisen. Wurde ein Kostenvoranschlag vorgelegt, kann die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen einen Reparaturnachweis anfordern.

2.2 Bei mittelbaren, im Zusammenhang mit Sachschäden stehenden Schäden werden nur die Kosten erstattet, die für das Abschleppen eines Fahrzeuges bis zur nächsten Fachreparaturwerkstatt erforderlich geworden sind, sowie notwendige Sachverständigenkosten.

2.3 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Die geschädigte Halterin oder der geschädigte Halter ist auf die Inanspruchnahme einer vorhandenen Kaskoversicherung zu verweisen, wenn ihr oder sein Schaden größer ist als der Nachteil, der sich für sie oder ihn aus der Zurückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse mit einer sich daraus unmittelbar ergebenden höheren Prämienzahlung und ihrer oder seiner Selbstbeteiligung ergäbe.

Dieser Nachteil wird in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens zu führen.

Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering oder würde die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihren oder seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an das Land Schleswig-Holstein abzutreten.

3 Diese Regelung gilt analog für Tarifbeschäftigte.

4 Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

5 Die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 142)*) hebe ich hiermit auf."

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 1189

*) Gl.Nr. 2036.44

Änderung der Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 22 FAG)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 2. Dezember 2019 - IV 342 - 167.10 -

Die Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 22 FAG) vom 10. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 6), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1101), werden wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe „Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)" durch „Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 180)" ersetzt.
2. Die Ziffer 3.2 a erhält die folgende Fassung:

   „a) Für das Bewilligungsjahr 2020 beträgt der Zinssatz 0,05 Prozent."
3. In der Ziffer 4.9 werden die Angaben „22. November 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1562)" durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden in der Ziffer 8 die Angaben „zuletzt geändert durch Erlass vom 28. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1742)," und „vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Juli 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 834)" durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung" geändert.
5. In der Anlage 1 Ziffer 8 wird folgender Absatz gestrichen:

   „Nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

   Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter ge-

*) Ändert Bek. vom 10. Dezember 2014, Gl.Nr. 2022.65